



FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland • Drahnisdorf • Kasel-Golzig • Krausnick-Groß Wasserburg
Rietzneuendorf-Staakow • Schlepzig • Schönwald • Steinreich • Unterspreeewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 10 • Nummer 4 • 1. April 2022

AMTLICHE BEILAGE

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amt Unterspreeewald

- Gefasste Beschlüsse des Amtes Unterspreeewald vom 22.02.2022 Seite 2

Gemeinde Drahnisdorf

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.02.2022 und 21.03.2022 Seite 2
- Hauptsatzung der Gemeinde Drahnisdorf vom 21.02.2022 Seite 3
- Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Drahnisdorf“ (Aufhebungssatzung) vom 21.02.2022 Seite 6

Gemeinde Kasel-Golzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.03.2022 Seite 6
- Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Kasel-Golzig“ (Aufhebungssatzung) vom 07.03.2022 Seite 7

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.02.2022 Seite 7

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.03.2022 Seite 7
- Hauptsatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow vom 07.03.2022 Seite 8

Gemeinde Schönwald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.02.2022 Seite 12

Gemeinde Steinreich

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17.02.2022 Seite 12

Gemeinde Unterspreeewald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.02.2022 Seite 13

- Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 28.02.2022 Seite 13
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Golßen für das Haushaltsjahr 2022 vom 28.02.2022 Seite 14
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen in der Stadt Golßen (Straßenreinigungssatzung – StrRS) vom 28.02.2022 Seite 16
- Sondernutzungssatzung an Ortsstraßen und -durchfahrten der Stadt Golßen vom 28.02.2022 Seite 20

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Dahme-Spreewald

- Öffentliches Auslegungsverfahren zur Neufassung der Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald – Bekanntmachung der unteren Naturschutzbehörde Seite 22

Amt Unterspreeewald

- Amtliche Bekanntmachung des Wahlleiters – Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters der Stadt Golßen gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Bbg. Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) Seite 22

Trink- und Abwasserverbände

- Hinweis auf die Bekanntmachung der 3. und 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) Seite 23

Jagdgenossenschaften

- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Altgolßen/Mahlsdorf am 01.04.2022 Seite 23
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft „An der Heide“ Schiebsdorf am 08.04.2022 Seite 23
- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niewitz am 22.04.2022 Seite 23
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsvollversammlung der Jagdgenossenschaft Waldow/Brand am 29.04.2022 Seite 24

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreeewald
Markt 1 • 15938 Golßen • Telefon: 035452 384-111

E-Mail: amt@unterspreeewald.de, Internet: www.unterspreeewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 140 Abs.1 BbgKVerf i. V. m § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung des Amtsausschusses vom 22.02.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 3-2022
Tenor: Bestellung einer Prüferin für das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Unterspreewald

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18
davon anwesend: 18
Ja: 17
Nein: 1
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 5-2022
Tenor: Personalangelegenheit - Neubesetzung der Stelle für die Leitung des Hauptamtes

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18
davon anwesend: 18
Ja: 16
Nein: 1
Enthaltung: 1
Befangen: 0

Gemeinde Drahnisdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.02.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 53-2021
Tenor: Hauptsatzung der Gemeinde Drahnisdorf
Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Davon anwesend: 8
Ja: 8
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 54-2021
Tenor: Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Drahnisdorf“ (Aufhebungssatzung)

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Davon anwesend: 8
Ja: 8
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 55-2021
Tenor: Geschäftsordnung der Gemeinde Drahnisdorf

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Davon anwesend: 8
Ja: 8
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 5-2022
Tenor: Auftragsvergabe - Lieferung der Mittagsverpflegung in die Kita „Am Weinberg“ Schulstraße 1 in 15938 Drahnisdorf ab 01.04.2022 - 31.03.2025 an die Firma Hotel-Pension Rosenthal Fege GbR, Rosenthal 22 in 15936 Dahme

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Davon anwesend: 8
Ja: 8
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 7-2022
Tenor: Abschluss eines Bauerlaubnisvertrages mit anschließendem Grunderwerb für Teilflächen des Flurstücks 208, Flur 1 in der Gemarkung Krossen

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Davon anwesend: 8
Ja: 8
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 8-2022
Tenor: Abschluss eines Bauerlaubnisvertrages mit anschließendem Grunderwerb für eine Teilfläche des Flurstücks 207, Flur 1 in der Gemarkung Krossen und einer Teilfläche des Flurstücks 256, Flur 2 in der Gemarkung Falkenhain

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Davon anwesend: 8
Ja: 8
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.03.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 10-2022
Tenor: Überplanmäßige Ausgaben nach § 70 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Baumaßnahme: Ersatzneubau der Brücke über die Dahme an der Vordermühle in Krossen

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Davon anwesend: 9
Ja: 9
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 6-2022
Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Errichtung einer temporären Baustellenzufahrt und einer dauerhaften Grundstückszufahrt zum Grundstück Neue Siedlung 3 in 15938 Drahnisdorf (Gemarkung Drahnisdorf, Flur 2, Flurstück 576)

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
Davon anwesend: 9
Ja: 9
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Hauptsatzung der Gemeinde Drahnsdorf

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)	Seite
§ 2	Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)	Seite
§ 3	Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)	Seite
§ 4	Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)	Seite
§ 5	Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)	Seite
§ 6	Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)	Seite
§ 7	Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)	Seite
§ 8	Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)	Seite
§ 9	Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)	Seite
§ 10	Bekanntmachungen	Seite
§ 11	Geschlechtsspezifische Formulierungen	Seite
§ 12	Inkrafttreten	Seite

Hauptsatzung der Gemeinde Drahnsdorf vom 21.02.2022

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnsdorf in ihrer Sitzung am 21.02.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Drahnsdorf.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Unterspreewald an.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Drahnsdorf, Krossen, Falkenhain und Schäcksdorf. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Drahnsdorf seine betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden in der Sitzung der Gemeindevertretung, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Zu 1. Einwohnerfragestunde

In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Drahnsdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung an die Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

Zu 2. Einwohnerversammlung

- a) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- b) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes,

auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Drahnsdorf bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom ehrenamtlichen Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- c) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

Zu 3. Einwohnerbefragung

- a) Der Gemeindevertretung kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Gemeindevertretung in wichtigen Gemeindeangelegenheiten in Anwendung des § 13 BbgKVerf im Einzelfall eine Befragung der Einwohner beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung zu fassen.
- b) Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll (Gegenstand der Befragung), sowie die vorgesehenen Fragen, sind in dem o. g. Antrag zu benennen. Zum Gegenstand der Befragung sind Fragen zu formulieren, über die nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Die Einwohnerbefragung kann zu mehreren Gegenständen erfolgen (verbundene Befragungen). Es können mehrere Fragestellungen in einer Einwohnerbefragung formuliert werden.
- c) Die Bekanntgabe der Befragung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 der Hauptsatzung mit den folgenden Inhalten:
 1. Gegenstand der Befragung mit Sachdarstellung zum Anlass und Gegenstand sowie Begründung
 2. Text der Fragestellung
 3. Verfahrensablauf der Einwohnerbefragung einschließlich Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Teilnahmeberechtigten
 4. Zeitraum und der Ort für die Durchführung der Befragung.
- d) Das Befragungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Drahnsdorf. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner gem. § 11 Abs. 1 BbgKVerf die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Das Amt Unterspreewald legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Verzeichnis erfolgt von Amts wegen. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird 14 Tage vor dem Beginn des Befragungszeitraums werktags (Montag bis Freitag) während der Öffnungszeiten in der Verwaltung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung endet mit dem Ablauf des 14. Tages um 12.00 Uhr. Der Abschluss ist durch den beauftragten Bediensteten des Amtes zu beurkunden. Berichtigungsanträge zum Verzeichnis können in diesem Auslegungszeitraum gestellt werden. Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während des Befragungszeitraums auch vermerkt, wer die Antwort zum Gegenstand der Befragung abgegeben hat.

Die Einsichtnahme in das Verzeichnis, in dem vermerkt wurde, wer an der Befragung teilgenommen hat, ist auf die beauftragten Bediensteten des Amtes beschränkt.

- f) Die Einwohnerbefragung findet innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung statt. Die Leitung und Durchführung der Einwohnerbefragung obliegt dem Amtsdirektor. Er legt die Abläufe für die Befragung in Befragungslokalen fest. Der Befragungstermin wird vom Amtsdirektor in Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung festgelegt.
- g) Die Dauer der Befragung beträgt vier Wochen (1. Tag der Befragung: Montag/letzter Tag der Befragung: Freitag der 4. Befragungswoche).
- h) Die Orte und die Zeiten für die Durchführung der Befragung (Befragungslokale) werden vom Amtsdirektor festgelegt und gemäß § 10 öffentlich bekannt gemacht.
- i) Zur Beantwortung der Fragen werden amtliche Vordrucke erstellt, die im Befragungslokal ausgegeben werden.
- j) Die Antworten sind auf dem amtlichen Vordruck persönlich durch die Teilnahmeberechtigten abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweisdokumentes nachzuweisen.
Die Antwort darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Teilnahmeberechtigten geben durch ein Kreuz oder auf andere zweifelsfreie Weise auf dem Antwortvordruck zu erkennen, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten wollen. Die Antwortvordrucke sind in einen Sammelbehälter zu geben.
- k) Eine Abholung des amtlichen Vordrucks zur Befragung durch andere Personen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich erklärt, dass er nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten das Befragungslokal aufsuchen könnte. Die beauftragte Person muss die Berechtigung zur Entgegennahme des amtlichen Vordrucks durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Teilnahmeberechtigten nachweisen. Die Antwort wird nur gewertet, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich eidesstattlich versichert, dass er persönlich den amtlichen Vordruck gekennzeichnet hat. Die Versicherung und der amtliche Vordruck sind zusammen im Befragungslokal während der Zeiten gem. Absatz h abzugeben, wobei der amtliche Vordruck ohne Möglichkeit der Erkennung der Antwort/en durch Dritte in das Sammelbehältnis zu geben ist.
- l) Eine Beantwortung durch Hilfspersonen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den amtlichen Vordruck für die Beantwortung zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat in diesem Falle schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie die Antwort gemäß dem erklärten Willen des Teilnahmeberechtigten abgeben hat.
- m) Eine Beantwortung per Brief ist ausgeschlossen.
- n) Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
1. kein amtlicher Vordruck verwendet wurde,
 2. Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten und Zusätzen und/oder Streichungen oder mehr als einem Kreuz versehen ist oder
 3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.
- o) Das Gesamtergebnis der Einwohnerbefragung wird durch öffentliche Auszählung der Antworten ermittelt. Der Amtsdirektor legt die organisatorischen Grundsätze für die öffentliche Auszählung der Antworten und die Ermittlung des Ergebnisses fest.
Der Amtsdirektor stellt das Ergebnis der Einwohnerbefragung fest und gibt es öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung umgehend zuzuleiten.
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff BbgKVerf.:

1. Ortsteil Drahnisdorf in den Grenzen der Gemarkung Drahnisdorf und Krossen,
2. Ortsteil Falkenhain in den Grenzen der Gemarkung Falkenhain und Schäcksdorf.

Die Gemeinde Drahnisdorf wird die Interessen beider Ortsteile wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

(2) Die in § 3 Abs. 1 genannten zwei Ortsteile werden gegenüber den Organen der Gemeinde von jeweils einem Ortsvorsteher vertreten. Der Ortsvorsteher wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(3) Der Ortsvorsteher hat das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt werden.

(4) Der Ortsvorsteher kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Amtsdirektor legt die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung zur Beratung und Entscheidung vor, wenn er nicht selbst zuständig ist. Der Ortsvorsteher ist über die Entscheidung zu informieren.

(5) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung gemäß § 46 BbgKVerf anzuhören.

(6) Dem Zweck des Anhörungsrechtes wird entsprochen, sofern der Ortsvorsteher über die dem Ortsteil betreffenden anhängungsrechtlichen Angelegenheiten rechtzeitig informiert wurde und er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zu dieser anhängungspflichtigen Angelegenheit zu äußern. Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Änderungen vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich sind.

(7) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(8) Ist der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(9) Ortsteilbezogene Aufwendung und Auszahlungen gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf werden im Rahmen der Haushaltsplanung als Budget festgelegt (Ortsteilbudget).

(10) § 6 findet hier Mitwirkung.

§ 4

Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)

(1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Dieses Recht kann jeder Bürger während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung bis zu deren Beginn in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald, im Sekretariat des Amtsdirektors wahrnehmen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Drahnisdorf wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen. Die Gleichstellungsbeauftragte vom Amt Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben, Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie

sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertreter hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor:
- über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 7.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften ab einem Wert von 0 EURO,
 - über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 15.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde ab einem Wert 15.000 EURO.
- (3) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende (Routine-)Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Amtsdirektor.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit sie für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
- der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitsgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Abs. 1 werden nicht bekannt gemacht.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- Grundstücksgeschäfte,
- Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

- (1) Kinder und Jugendliche werden in Gemeindeangelegenheiten beteiligt und Ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt, wenn sie von den Gemeindeangelegenheiten berührt sind.
- (2) Die in § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus richtet die Gemeinde Drahnisdorf folgende weitere Formen der Beteiligung und Mitwirkung ein:
- Die Gemeindevertretung kann einen Vertreter als Kinder- und Jugendbeauftragten benennen, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt.
 - Den Jugendsprechern, die von den Vereinen oder Jugendclubs benannt werden, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeindevertretung zu vertreten.
 - Ferner wird auch den gewählten Schulsprechern die in Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Möglichkeit eingeräumt.
- (3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt der Kinder- und Jugendbeauftragte, wie die Beteiligung durchgeführt wurde.
- (4) Über die, die Kinder und Jugendliche betreffenden Gemeindeangelegenheiten, informiert der Kinder- und Jugendbeauftragte. Ferner kann die Bekanntgabe auch über weitere Kanäle wie Aushänge in Kindergärten, in Jugendclubs, in der Grundschule und in sozialen Medien erfolgen.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichungen des vollen Wortlautes im Amtsblatt für das Amt Unterspreeewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreeewald und die Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Im Ortsteil Drahnisdorf

- **Drahnisdorf** - Dorfstraße (rechts vom Feuerwehrhaus Nr. 26)
- **Krossen** - Hauptstraße (Dorfplatz vor dem Gemeindehaus)

Im Ortsteil Falkenhain

- **Falkenhain** - links neben der Bushaltestelle, Falkenhain 44 a
- **Schäcksdorf** - am Containerplatz (Buswendeplatz).

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I, [Nr. 32], S. 457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in Absatz (4) genannten Bekanntmachungskästen.

§ 11

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Drahnsdorf Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.11.2013, zuletzt geändert am 16.11.2015, außer Kraft.

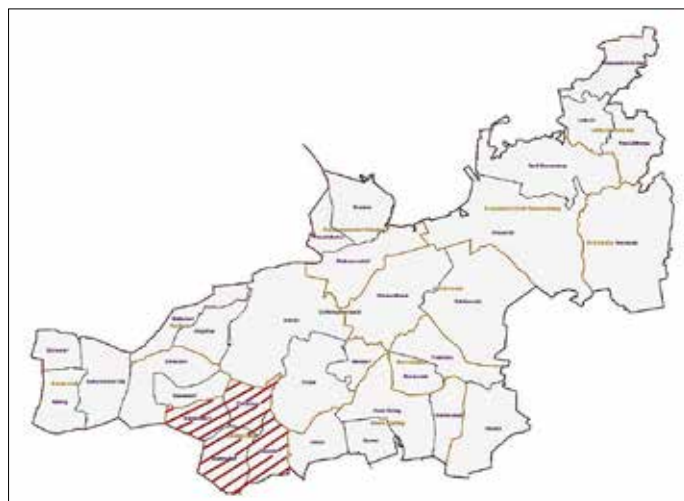
(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 23.02.2022

gez. i. A. Schneider
2. Stellvertreter des
Amtdirektors

Gemarkung Drahnsdorf

Anlage 1



Die Darstellung begründet keinen Rechtsanspruch!

© GeoBasis-DE/LGB (2020), dl-de/by-2-0

© Topografie & Luftbilder: ESRI

© Landkreis Dahme-Spreewald 2020

© Haltestellen: VBB GmbH

© Bevölkerungsdaten: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

© Umwelt: Landesamt für Umwelt

© Straßen: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg



Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Drahnsdorf“ (Aufhebungssatzung) vom 21.02.2022

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnsdorf in ihrer Sitzung am 21.02.2022 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Drahnsdorf vom 12.01.2009 (Einwohnerbeteiligungssatzung) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Aufhebungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 23.02.2022

gez. i. A. Schneider
2. Stellvertreter des
Amtdirektors

Gemeinde Kasel-Golzig

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 07.03.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 60-2021
Tenor: Hauptsatzung der Gemeinde Kasel-Golzig in Abänderung des Wortlautes

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 62-2021
Tenor: Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Kasel-Golzig“ (Aufhebungssatzung)

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 61-2021
Tenor: Geschäftsordnung der Gemeinde Kasel-Golzig

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	2-2022
Tenor:	Abschluss eines Pachtvertrages über Grundstücke für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemarkung Schiebsdorf

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	6
	Nein:	1
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	39-2021	
Tenor:	Hauptsatzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	7
	Nein:	1
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	38-2021	
Tenor:	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg über die Erhebung einer Hundesteuer	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	7
	Nein:	1
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Kasel-Golzig“ (Aufhebungssatzung) vom 07.03.2022

Aufgrund des **§ 28 Abs. 2 Nr. 9** der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasel-Golzig in ihrer Sitzung am 07.03.2022 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Kasel-Golzig vom 17.12.2008 (Einwohnerbeteiligungssatzung) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Aufhebungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 14.03.2022

gez. i. A. Peter Schneider

2. Stellvertreter des Amtsdirektors

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.02.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	36-2021	
Tenor:	Geschäftsordnung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	2-2022	
Tenor:	Auftragsvergabe: Befestigung des Weges an der FFW mit Regenwasserführung in Groß Wasserburg an die Firma Leyer Tief- und Straßenbau GmbH, Schönwalder Str. 5, 15910 Krausnick-Groß Wasserburg	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	8
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	1

Beschlusnummer:	3-2022	
Tenor:	Abschluss einer Vereinbarung zur Errichtung einer Grundstückszufahrt zum Grundstück Am Weinberg 18 in 15910 Krausnick-Groß Wasserburg OT Krausnick	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 07.03.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	43-2021	
Tenor:	Hauptsatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlusnummer:	44-2021	
Tenor:	Geschäftsordnung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	30-2022
Tenor:	Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: Zustimmung zu den überplanmäßigen Ausgaben nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Abwasserbeseitigung, Aufwendungen für Abfuhrkosten

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	31-2022
Tenor:	Zustimmung der Verlängerung um weitere 24 Monate zum Vertrag über die dezentrale Abwasserentsorgung mit der Firma Schuster Entsorgung GmbH und der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	6
	Nein:	0
	Enthaltung:	3
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	34-2022
Tenor:	Abschluss eines Trinkwasserweiterleitungsvertrages zwischen der Gemeinde Halbe und der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	32-2022
Tenor:	Grundstückskauf - Gemarkung Rietzneuendorf, Flur 10, Flurstück 78 - teilweise

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	2
	Nein:	5
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	33-2022
Tenor:	Abschluss eines Vertrages zur Errichtung einer Grundstückszufahrt inkl. der Verlegung eines Leerrohres für die zukünftige Straßenbeleuchtung zum Grundstück Staakower Straße 30 in 15910 Rietzneuendorf-Staakow OT Rietzneuendorf

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Hauptsatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)
§ 2	Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)
§ 3	Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)
§ 4	Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)
§ 5	Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)
§ 6	Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
§ 7	Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)
§ 8	Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)
§ 9	Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)
§ 10	Bekanntmachungen.
§ 11	Geschlechtsspezifische Formulierungen.
§ 12	Inkrafttreten.

Hauptsatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow vom 07.03.2022

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow in ihrer Sitzung am 07.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gebiet der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Rietzneuendorf-Staakow.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde im Amt Unterspreewald
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Rietzneuendorf, Staakow und Friedrichshof. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow seine betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden in der Sitzung der Gemeindevertretung, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Zu 1. Einwohnerfragestunde

In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung an die Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

Zu 2. Einwohnerversammlung

a) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

- b) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der ehrenamtliche Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine von dieser beauftragten Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom ehrenamtlichen Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- c) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Gemeindegebietes unterschrieben sein.
- Zu 3. Einwohnerbefragung
- a) Der Gemeindevertretung kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Gemeindevertretung in wichtigen Gemeindeangelegenheiten in Anwendung des § 13 BbgKVerf im Einzelfall eine Befragung der Einwohner beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung zu fassen.
- b) Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll (Gegenstand der Befragung), sowie die vorgesehenen Fragen, sind in dem o. g. Antrag zu benennen. Zum Gegenstand der Befragung sind Fragen zu formulieren, über die nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Die Einwohnerbefragung kann zu mehreren Gegenständen erfolgen (verbundene Befragungen). Es können mehrere Fragestellungen in einer Einwohnerbefragung formuliert werden.
- c) Die Bekanntgabe der Befragung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 der Hauptsatzung mit den folgenden Inhalten:
1. Gegenstand der Befragung mit Sachdarstellung zum Anlass und Gegenstand sowie Begründung
 2. Text der Fragestellung
 3. Verfahrensablauf der Einwohnerbefragung einschließlich Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Teilnahmeberechtigten
 4. Zeitraum und der Ort für die Durchführung der Befragung.
- d) Das Befragungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner gem. § 11 Abs. 1 BbgKVerf die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Das Amt Unterspreewald legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Verzeichnis erfolgt von Amts wegen. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird 14 Tage vor dem Beginn des Befragungszeitraums werktags (Montag bis Freitag) während der Öffnungszeiten in der Verwaltung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung endet mit dem Ablauf des 14. Tages um 12.00 Uhr. Der Abschluss ist durch den beauftragten Bediensteten des Amtes zu beurkunden. Berichtigungsanträge zum Verzeichnis können in diesem Auslegungszeitraum gestellt werden.
- Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während des Befragungszeitraums auch vermerkt, wer die Antwort zum Gegenstand der Befragung abgegeben hat. Die Einsichtnahme in das Verzeichnis, in dem vermerkt wurde, wer an der Befragung teilgenommen hat, ist auf die beauftragten Bediensteten des Amtes beschränkt.
- f) Die Einwohnerbefragung findet innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung statt. Die Leitung und Durchführung der Einwohnerbefragung obliegt dem Amtsdirektor. Er legt die Abläufe für die Befragung in Befragungslokalen fest. Der Befragungstermin wird vom Amtsdirektor in Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung festgelegt.
- g) Die Dauer der Befragung beträgt vier Wochen (1. Tag der Befragung: Montag / letzter Tag der Befragung: Freitag der 4. Befragungswoche).
- h) Die Orte und die Zeiten für die Durchführung der Befragung (Befragungslokale) werden vom Amtsdirektor festgelegt und gemäß § 10 öffentlich bekannt gemacht.
- i) Zur Beantwortung der Fragen werden amtliche Vordrucke erstellt, die im Befragungslokal ausgegeben werden.
- j) Die Antworten sind auf dem amtlichen Vordruck persönlich durch die Teilnahmeberechtigten abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweisdokumentes nachzuweisen. Die Antwort darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Teilnahmeberechtigten geben durch ein Kreuz oder auf andere zweifelsfreie Weise auf dem Antwortvordruck zu erkennen, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten wollen. Die Antwortvordrucke sind in einen Sammelbehälter zu geben.
- k) Eine Abholung des amtlichen Vordrucks zur Befragung durch andere Personen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich erklärt, dass er nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten das Befragungslokal aufsuchen könnte. Die beauftragte Person muss die Berechtigung zur Entgegennahme des amtlichen Vordrucks durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Teilnahmeberechtigten nachweisen. Die Antwort wird nur gewertet, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich eidesstattlich versichert, dass er persönlich den amtlichen Vordruck gekennzeichnet hat. Die Versicherung und der amtliche Vordruck sind zusammen im Befragungslokal während der Zeiten gem. Absatz h abzugeben, wobei der amtliche Vordruck ohne Möglichkeit der Erkennung der Antwort/en durch Dritte in das Sammelbehältnis zu geben ist.
- l) Eine Beantwortung durch Hilfspersonen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den amtlichen Vordruck für die Beantwortung zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat in diesem Falle schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie die Antwort gemäß dem erklärten Willen des Teilnahmeberechtigten abgegeben hat.
- m) Eine Beantwortung per Brief ist ausgeschlossen.
- n) Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
1. kein amtlicher Vordruck verwendet wurde,
 2. Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten und Zusätzen und/oder Streichungen oder mehr als einem Kreuz versehen ist oder
 3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.
- o) Das Gesamtergebnis der Einwohnerbefragung wird durch öffentliche Auszählung der Antworten ermittelt. Der Amtsdirektor legt die organisatorischen Grundsätze für die öffentliche Auszählung der Antworten und die Ermittlung des Ergebnisses fest. Der Amtsdirektor stellt das Ergebnis der Einwohnerbefragung fest und gibt es öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung umgehend zuzuleiten.
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3**Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff BbgKVerf)**

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff BbgKVerf.:

1. Rietzneuendorf
2. Friedrichshof
3. Staakow

Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow wird die Interessen aller Ortsteile wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

(2) Die in § 3 Abs. 1 genannten drei Ortsteile werden gegenüber den Organen der Gemeinde von jeweils einem Ortsvorsteher vertreten. Der Ortsvorsteher wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.

(3) Der Ortsvorsteher hat das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt werden.

(4) Der Ortsvorsteher kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Amtsdirektor legt die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung zur Beratung und Entscheidung vor, wenn er nicht selbst zuständig ist. Der Ortsvorsteher ist über die Entscheidung zu informieren.

(5) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung gemäß § 46 BbgKVerf anzuhören.

(6) Dem Zweck des Anhörungsrechtes wird entsprochen, sofern der Ortsvorsteher über die dem Ortsteil betreffenden anheörungspflichtigen Angelegenheiten rechtzeitig informiert wurde und er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zu dieser anheörungspflichtigen Angelegenheit zu äußern. Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Änderungen vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich sind.

(7) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(8) Ist der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(9) Ortsteilbezogene Aufwendung und Auszahlungen gemäß § 46 Abs. 3b BbgKVerf werden im Rahmen der Haushaltsplanung als Budget festgelegt (Ortsteilbudget).

(10) § 6 findet hier Mitwirkung.

§ 4**Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)**

(1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Dieses Recht kann jeder Bürger während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung bis zu deren Beginn in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Amtsdirektors wahrnehmen.

§ 5**Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)**

(1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen. Die Gleichstellungsbeauftragte vom Amt Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben, Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie

sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertreter hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6**Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

(1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor:

- a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 7.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften ab einem Wert von 0 EURO,
- c) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 15.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde ab einem Wert 15.000 EURO.

(3) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende

(Routine-)Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Amtsdirektor.

§ 7**Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten**

(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit sie für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitsgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Abs. 1 werden nicht bekannt gemacht.

§ 8**Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange

des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

(1) Kinder und Jugendliche werden in Gemeindeangelegenheiten beteiligt und Ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt, wenn sie von den Gemeindeangelegenheiten berührt sind.

(2) Die in § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus richtet die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow folgende weitere Formen der Beteiligung und Mitwirkung ein:

1. Die Gemeindevertretung kann einen Vertreter als Kinder- und Jugendbeauftragten benennen, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt.
2. Den Jugendsprechern, die von den Vereinen oder Jugendclubs benannt werden, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeindevertretung zu vertreten.
3. Ferner wird auch den gewählten Schulsprechern die in Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Möglichkeit eingeräumt.

(3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt der Kinder- und Jugendbeauftragte, wie die Beteiligung durchgeführt wurde.

(4) Über die, die Kinder und Jugendliche betreffenden Gemeindeangelegenheiten, informiert der Kinder- und Jugendbeauftragte. Ferner kann die Bekanntgabe auch über weitere Kanäle wie Aushänge in Kindergärten, in Jugendclubs, in der Grundschule und in sozialen Medien erfolgen.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichungen des vollen Wortlautes im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ortsvorsteher durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde (für die Sitzung der Ortsvorsteher nur im jeweiligen Ortsteil) öffentlich bekannt gemacht:

Im Ortsteil Rietzneuendorf

- Am Dorfanger, zwischen Hauptstraße 23 und Schlossstraße 1
- Am Kirchplatz zwischen Schlossstraße 20 und 21

Im Ortsteil Friedrichshof

- an der Bushaltestelle, gegenüber Baruther Str. 2
- Rietze 8

Im Ortsteil Staakow

- gegenüber Dorfstraße 64 (Staakmühle)
- in der Dorfstraße 13 (Gemeindebüro)

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg-VwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I, [Nr. 32], S. 457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in Absatz (4) genannten Bekanntmachungskästen.

§ 11

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.06.2009, zuletzt geändert am 23.05.2019, außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 22.03.2022

gez. *Michaela Schudek*

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Gemarkung Rietzneuendorf-Staakow

Anlage 1



Die Darstellung begründet keinen Rechtsanspruch!

© GeoBasis-DE/LGB (2020), dl-de/by-2-0

© Topografie & Luftbilder: ESRI

© Landkreis Dahme-Spreewald 2020

© Haltestellen: VBB GmbH

© Bevölkerungsdaten: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

© Umwelt: Landesamt für Umwelt

© Straßen: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg



Gemeinde Schönwald

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.02.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 9-2022

Tenor: Abschluss eines Nutzungsvertrages zur Sicherung der Infrastruktur für gemeindeeigene Flächen in der Gemarkung Schönwalde zur Realisierung von Windenergieprojekten

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11

Davon anwesend: 9
Ja: 9
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 8-2022

Tenor: Abschluss eines 1. Nachtrages zum Vertrag zur Sicherung der Infrastruktur vom 20./29.08.2019 zwischen der Gemeinde Schönwald und der Windpark Brottewitz GmbH & Co. KG

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11

Davon anwesend: 9
Ja: 9
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 6-2022

Tenor: Abschluss eines 2. Nachtrages zum Vertrag über Leitungsrechte vom 21.02./05.03.2019 zwischen der Gemeinde Schönwald und der Windpark Brottewitz GmbH & Co. KG

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11

Davon anwesend: 9
Ja: 9
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 10-2022

Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch zum Vorhaben der Notus energy Plan GmbH & Co. KG: Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen im Windpark Waldow-Repowering III

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11

Davon anwesend: 9
Ja: 9
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 3-2022

Tenor: Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Kietz im OT Schönwalde“

Abstimmungs-
ergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11

Davon anwesend: 9
Ja: 9
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 101-2021

Tenor: Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11

Davon anwesend: 9
Ja: 9
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 4-2022

Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Herstellung einer Grundstückszufahrt zum Grundstück Kirchhofstraße 3 im OT Schönwalde in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11

Davon anwesend: 9
Ja: 8
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 1

Beschlusnummer: 1-2022

Tenor: Eintragung einer Baulast (Zufahrts- und Leitungsrecht), Gemarkung Schönwalde, Flur 6, Flurstück 201

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11

Davon anwesend: 9
Ja: 9
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Gemeinde Steinreich

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 17.02.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 2-2022

Tenor: Durchführungsbeschluss der Baumaßnahme: Ausbau des ländlichen Weges Glienig-Buckow (bis Gemarkungsgrenze) in 15938 Steinreich

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9

Davon anwesend: 9
Ja: 9
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 3-2022

Tenor: Durchführungsbeschluss der Baumaßnahme: Ausbau des ländlichen Weges Hohendorf-Schäcksdorf (bis Gemarkungsgrenze) in 15938 Steinreich

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	0
	Nein:	9
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	16-2022	
Tenor:	Straßenreinigungssatzung der Stadt Golßen	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	16
	Ja:	14
	Nein:	2
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Gemeinde Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.02.2022** gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	2-2022
Tenor:	Überplanmäßige Ausgabe nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) - Schulkostenausgleich 2020 (Schulumlage) für die Grundschule Gröditsch

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	10
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.02.2022** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	15-2022	
Tenor:	Haushaltssatzung 2022 der Stadt Golßen	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	16
	Ja:	10
	Nein:	1
	Enthaltung:	5
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	20-2022
Tenor:	Aussetzung der Umsetzung des Beschlusses 186-2021 „Antrag zum Stellenplan der Stadt Golßen für das Jahr 2022“

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	16
	Ja:	7
	Nein:	9
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	195-2021
Tenor:	Benehmensherstellung der Stadt Golßen als Schulträger für die Grundschule Golßen zum Schulentwicklungsplan des Landkreises Dahme-Spreewald für den Zeitraum 2022/2023 bis 2026/2027

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	16
	Ja:	11
	Nein:	0
	Enthaltung:	5
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	17-2022	
Tenor:	Sondernutzungssatzung an Ortsstraßen und -durchfahrten der Stadt Golßen	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	16
	Ja:	16
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	184-2021	
Tenor:	Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnbebauung Am Joachimsteich/ Mühlenstraße“ in der Stadt Golßen gemäß § 13 b Baugesetzbuch	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	16
	Ja:	10
	Nein:	4
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	3-2022
Tenor:	Auftragsvergabe: Planungsleistungen - Sanierung Nebenanlagen Stadtwall/ Mühlenstraße in Golßen, Los 2 an das Planungsbüro Delta-Plan, Markt 17, 03238 Finsterwalde

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	16
	Ja:	16
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	6-2022
Tenor:	Abwägungs- und Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Golßen

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	16
	Ja:	10
	Nein:	3
	Enthaltung:	3
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	8-2022
Tenor:	Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Errichtung einer Mittelspannungsleitung und Betrieb einer Übergabestation für den Solarpark Altgolßen

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	16
	Ja:	9
	Nein:	2
	Enthaltung:	5
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	14-2022
Tenor:	Neuabschluss Flüssiggas-Wegenutzungsvertrag

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	16
	Ja:	15
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	18-2022
Tenor:	Abschluss eines Vertrages zur Verbreiterung einer bestehenden Grundstückszufahrt zum Grundstück Lindenstraße 4 in Golßen, Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstück 222

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	16
	Ja:	14
	Nein:	2
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer:	19-2022
Tenor:	Abschluss eines Vertrages zur Errichtung einer Grundstückszufahrt zum Grundstück Am Fließ 7 in 15938 Golßen GT Sagritz

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	16
	Ja:	16
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung (Hebesatzung vom 20.11.2017) festgesetzt worden sind, betragen

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	320 v. H.
------------------	------------------

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	20.000,00 € und
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	20.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

1. Der Haushalt gliedert sich in 37 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 8 Budgets verbunden:

Die Übersicht dazu finden Sie auf der nächsten Seite.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Golßen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/19 S.286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung vom 28.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	5.666.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	5.627.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	35.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	35.000,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	5.369.800,00 €
Auszahlungen auf	6.749.800,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.196.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.043.700,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	173.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	576.000,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	130.100,00 €

Bud Nr.	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budgetverantwortlicher	
I	1	11	Innere Verwaltung	111.11 Gemeindeorgane	AL 10 Frau English stellv. HA-Leiterin
	2	12	Sicherheit und Ordnung	111.20 Innere Verw.angelegenheiten	
	5	57	Wirtschaft u. Tourismus	121.00 Wahlen	
	35			575 Tourismusverband	
II	7	21	Schulträgeraufgaben	211 Grundschule	AL 32 Herr Schneider
III	6	12	Sicherheit und Ordnung	122.10 Ordnungsaufgaben	AL 32 Herr Schneider
	8	25 – 29	Kultur u. Wissenschaft	272 Bibliothek	
	9	36	Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe	281 Heimat- u. Kulturpflege	
	10			362 Jugendarbeit	
	11	42	Sportförderung	366 Einrichtung d. Jugendarbeit	
	12			421.00 Förderung Sportvereine	
	13			424.10 Sportplätze, Sporthallen	
	14			424.20 Freibad	
	15			551.10 Öffentl. Grün/Landschaftsbau	
	16			573.20 Markt	
	17				
18					
IV	4	11	Innere Verwaltung	111.31 Verw. Liegenschaften	AL 60 Frau Schudek
	19	51	Räumliche Planung u. Entwicklung	511 örtl. Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	
	21				
	22	53	Ver- u. Entsorgung	531 Elektrizitätsversorgung	
	23	54	Verkehrsflächen	532 Gasversorgung	
	24	55	Natur- u. Landschaftspflege	541 Gemeindestraßen, Gehweg, Plätze	
	25				
	26			545 Straßenreinig./Winterdienst	
	27			546 Parkeinrichtungen	
	29			552 Öffentl. Gewässer	
	30				
31					
V	20	52	Bauen und Wohnen	522 kommunale Wohnungen	AL 60 Frau Schudek
VI	28	55	Natur- u. Landschaftspflege	551.20 Park	AL 32 Herr Schneider
	32			553 Friedhofs- u. Bestattungswesen	
VII	33	57	Wirtschaft u. Tourismus	573.10 Dorfgemeinschaftshäuser	AL 60 Frau Schudek
	34				
VIII	3	11	Innere Verwaltung	111.30 Finanzverwaltung	AL 20 Herr König
	36	61	Allg. Finanzwirtschaft	611 Steuern, allg. Zuweisungen	
	37			612 sonstige allg. Finanzwirtschaft	

- Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
- Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
- Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.
- Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Die Haushaltssatzung 2022 der Stadt Golßen mit den Bestandteilen Haushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen sind ersatzweise bekannt zu machen.

Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 4. April zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:

Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
von	
und	
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
von	

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, den 14.03.2022

gez. Michaela Schudek
Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Golßen, 14.03.2022

gez. Michaela Schudek
Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen in der Stadt Golßen (Straßenreinigungssatzung-StrRS)

Auf Grund der 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit SS 17, 47 und 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37]) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 28. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Golßen ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage des Gemeindegebietes einschließlich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Reinigungspflicht wird auch auf die öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausgedehnt, an die bebaute Grundstücke grenzen.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt Golßen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nach S 3 nicht ganz oder teilweise den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Stadt Golßen ist berechtigt, die ihr nach dieser Satzung obliegende Reinigungspflicht durch Beauftragung Dritter zu erfüllen.

§ 2 Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst der Fahrbahnen und Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene, das Stadt- bzw. das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde und den Grundstückseigentümern ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung.

- a) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt: - die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße, - insbesondere auch Trennstreifen, Bankette, Rand- und Sicherheitsstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkflächen, Haltebuchten und Bushaltestellenbuchten, selbstständige Radwege, sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg.
- b) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
- alle selbstständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen bzw. getrennten Geh- und Radwege,
 - alle erkennbar, abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Plätzen,
 - jeweils die dazugehörenden Randstreifen bis zu einer Breite von ca. 5 m, Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte und befestigte Flächen.

(2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen, sowie das Bestreuen der Gehwege und verkehrswichtiger und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen und Wege wird in den SS 4 und 5 dieser Satzung festgelegten Umfang ganz oder teilweise den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Straßenum- und Neubenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Straßenverzeichnisses ist die Reinigungspflicht vollumfänglich auf den Eigentümer des angrenzenden Grundstückes übertragen

(2) Zur Reinigung verpflichtete Grundstückseigentümer nach Absatz 1 sind Anlieger, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke) als auch Grundstückseigentümer, der dahinterliegenden Grundstücke, die zwar nicht an einer zu reinigenden öffentlichen Straße angrenzen, aber durch eine Zuwegung über ein anderes, von der zu reinigenden Straße erschlossenes angrenzendes Grundstück erreichbar sind (Hinterliegergrundstücke). Dann liegt eine geteilte Reinigungspflicht zwischen dem Vorderlieger- und Hinterliegergrundstück vor.

(3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(4) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind bei Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstück zur Reinigung des Gehweges verpflichtet. (5) Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes nach dieser Satzung zur Reinigung verpflichtet, so haften sie gesamtschuldnerisch. Besteht für ein Grundstück Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

(6) Liegt auf dem Grundstück Teileigentum oder Wohnungseigentum vor, so besteht die übertragene Reinigungspflicht den Eigentümern gegenüber als Gesamtschuld.

(7) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(8) Ist der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage die Pflichten persönlich zu erfüllen, kann er sich eines Dritten bedienen, ohne das ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet.

§ 4 Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenverzeichnisses, zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Ist die Reinigungspflicht nach S 3 dieser Satzung übertragen, so ist die Reinigung von dem Reinigungspflichtigen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen.

(3) Zur Straßenreinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen, sowie auf Geh- und Radwegen auch die Beseitigung von Gras und sonstigen Pflanzenwuchs unabhängig vom Verursacher, Die befestigten Gehwege und Fahrbahnen sind zu kehren.

Dies gilt auch an und unter Aufbauten wie zum Beispiel Bänke, Fahrradständer, Verkehrszeichen oder Straßenlaternen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

Unbefestigte Gehwege brauchen nicht gekehrt zu werden. Es genügt, wenn diese Wege von Unrat befreit werden und der Pflanzenwuchs kurzgehalten wird. Der Einsatz von Herbiziden ist untersagt.

(4) Eine belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Abfälle sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben sowie öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden, Laub von öffentlichen Flächen darf in eigens aufgestellten Laubsammelcontainern der Stadt Golßen entsorgt werden. In Bereichen von Gehwegen mit Klein-, Mosaikpflaster hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.

(5) Laub von Grundstücken darf nicht auf öffentliche Flächen oder in die Laubsammelcontainer der Stadt Golßen verbracht werden.

(6) Schnittgerinne und Wassereinfläufe sind vom oberflächigen Schmutz für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers freizuhalten. Bei verstopften Wassereinfläufen erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5

Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Beim Winterdienst sind die übertragenen Gehwege in einer Breite von 1,50 m, außer Randstreifen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. b) 4. Anstrich, vom Schnee zu räumen und bei Eisglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt:

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
- an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

(2) In Straßen mit einseitigem Gehweg ist der Winterdienst nur auf diesem Gehweg durchzuführen. Reinigungspflichtig ist der Grundstückseigentümer, der an diesem Gehweg anliegt.

(3) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Ende des Schneefalls oder nach dem Auftreten der Glätte zu beseitigen.

Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonnund feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Gehwege sind bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten, Gerinne und Absperrschieber sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße transportiert und dort gelagert werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

§ 6

Straßenreinigungsverzeichnis

- Das Straßenverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.
- Das Straßenverzeichnis enthält insbesondere:
 - Ortsteil
 - Straßenbezeichnung,
 - Festlegungen zur Wahrnehmung der Reinigung durch die Stadt oder durch den Reinigungspflichtigen.
- Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei der Umbenennung von Straßen unberührt.

§ 7

Begriff des Grundstücks und Erschließung

- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück (das im Grundbuch eingetragene Grundstück).
- Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht wird oder werden kann und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Dies gilt in der Regel auch für Grundstücke, welche durch Anlagen wie Böschungen, Gräben, Grünanlagen, Mauern, Wege, Parkbuchten/-streifen, Bushaltestellen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt;
 - entgegen § 4 Abs. 1 die Fahrbahnen und Gehwege nicht reinigt bzw. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich reinigt;
- entgegen § 4 Abs. 2 die Reinigung nicht mindestens einmal wöchentlich durchführt
- entgegen § 4 Abs. 4 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, Kehricht und sonstige Abfälle nicht unverzüglich entsorgt oder in Straßenrinnen, -abläufen, Gräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen zugeführt, bei Gehwegbereichen mit Mosaikpflaster Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt;
- entgegen § 4 Abs. 5 Laub von privaten Grundstücken auf öffentliche Flächen oder in die Laubsammelcontainer der Stadt Golßen verbringt;
- entgegen § 4 Abs. 6 Schnittgerinne und Wassereinfläufe nicht von oberflächlichem Schmutz freihält;
- entgegen § 5 Abs. 1 Gehwege nicht in einer Breite von bis zu 1,50 m von Schnee freihält, bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen missachtet;
- entgegen § 5 Abs. 3 die Schnee- und Glätteeisbeseitigung werktags nicht von 7:00 bis 20:00 Uhr oder sonn- und feiertags nicht von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte durchführt;
- entgegen § 5 Abs. 3 abstumpfende Mittel nicht vorrangig vor auftauenden Mitteln einsetzt
- entgegen § 5 Abs. 4 nicht den Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt oder mit auftauenden Mitteln versetzten Schnee auf Baumscheiben ablagert

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können auch mit einer Geldbuße nach § 17 OWiG bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist das Amt Unterspreewald vertreten durch den Amtsdirektor.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Golßen (Straßenreinigungssatzung) vom 23.09.2003 außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis gem. § 6

Golßen, 18.03.2022

gez. Daniela Maurer *gez. Michaela Schudek*
Bürgermeisterin Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Golßen

Straßenverzeichnis

Ortsteil	Straße	Straßenreinigung Fahrbahn		Straßenreinigung Geh- und Radwege		Winterdienst Fahrbahn		Winterdienst Geh- und Radwege	
		Anlieger Gemeinde		Anlieger Gemeinde		Anlieger Gemeinde		Anlieger Gemeinde	
Golßen	Am Bahnhof	X		X			X	X	
	Am Joachimsteich	X		X			X	X	
	Am Klinkenberg								
	Am Schützenplatz	X		X			X	X	
	An der B96		X	X			X	X	
	Badeanstalt	X		X			X	X	
	Bahnhofstraße	X		X			X	X	
	Bergstraße	X		X			X	X	
	Berliner Straße	X		X			X	X	
	Fischerhaus	X		X			X	X	
	Friedensstraße	X		X			X	X	
	Gartenstraße	X		X			X	X	
	Gehege	X		X			X	X	
	Georg-Wplfgang-Wedel- Str.	X		X			X	X	
	Goetheplatz	X		X			X	X	
	Hauptstraße	X		X			X	X	
	Lindenstraße	X		X			X	X	
	Luckauer Straße	X		X			X	X	
	Ludwig-Renn-Straße	X		X			X	X	
	Lübbener Straße	X		X			X	X	

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Golßen**Straßenverzeichnis**

Gemeinde Nr.	Straße	Straßenreinigung Fahrbahn		Straßenreinigung Geh- und Radwege		Winterdienst Fahrbahn		Winterdienst Geh- und Radwege	
		Anlieger Gemeinde		Anlieger Gemeinde		Anlieger Gemeinde		Anlieger Gemeinde	
	Markt	X		X			X	X	
	Mühlenstraße	X		X			X	X	
	Parkstraße	X		X			X	X	
	Schulstraße	X		X			X	X	
	Schützenhaus	X		X			X	X	
	Siedlung	X		X			X	X	
	Stadtwall	X		X			X	X	
	Steinstraße	X		X			X	X	
	Straße der Einheit	X		X			X	X	
	Wallhausweg	X		X			X	X	
Altgolßen	Neue Straße	X		X			X	X	
	Poststraße	X		X			X	X	
	Wiesenweg	X		X			X	X	
	Dorfstraße		X	X			X	X	
Landwehr	Landwehr	X		X			X	X	
	Hohendorfer Weg	X		X			X	X	
	Am Utzenteich	X		X			X	X	
Prierow	Prierow	X		X			X	X	
	Brandstraße		X	X			X	X	
Mahlsdorf	Mahlsdorf	X		X			X	X	
Zützen	Dorfanger	X		X			X	X	
	Bundesstraße		X	X			X	X	

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Golßen**Straßenverzeichnis**

Gemeinde Nr.	Straße	Straßenreinigung Fahrbahn		Straßenreinigung Geh- und Radwege		Winterdienst Fahrbahn		Winterdienst Geh- und Radwege	
		Anlieger Gemeinde		Anlieger Gemeinde		Anlieger Gemeinde		Anlieger Gemeinde	
	Villaweg	X		X			X	X	
	Am Gutshof	X		X			X	X	
	Jetscher Weg	X		X			X	X	
	Springweg	X		X			X	X	
	Drei Ruten	X		X			X	X	
	Gersdorf	X		X			X	X	
	An der B115		X	X			X	X	
Sagritz	Am Fließ	X		X			X	X	
	Dorfau	X		X			X	X	
	Kahnowmühle	X		X			X	X	

Sondernutzungssatzung an Ortsstraßen und -durchfahrten der Stadt Golßen

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) und des § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen am 28. Februar 2022 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen und Plätze sowie den Ortsdurchfahrten von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die durch Gesetz definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Sondernutzung

Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sondernutzung ist insbesondere:

1. die Durchführung von Werbeveranstaltungen;
2. der Verkauf oder Ankauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne Verkaufsstand. Ausgenommen ist der Verkauf über die Straße, der von Verkaufseinrichtungen aus erfolgt, die sich ausschließlich außerhalb der öffentlichen Straße befinden.
3. das Aufstellen von Kioske, Imbissstände, Auslagen, Warenstände, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen, soweit hierdurch der Straßenkörper oder der Luftraum über den Straßenkörpern in Anspruch genommen wird.
4. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten;
5. das Aufstellen von Schaukästen, Auslagen und andere Werbeträger mit oder ohne Benutzung von Straßenzubehör. Hierzu gehört auch das Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken oder sonstigen Einrichtungen über der Straße, gleichgültig in wessen Eigentum diese Einrichtung steht.
6. die Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten;
7. die Veranstaltung von Straßenfesten;
8. das Aufstellen von Containern und Wechselbehältern,
9. das Aufstellen von Abfallgefäßen und -großbehältern sowie das Lagern von Brenn- und Baumaterialien sowie sonstigen Gegenständen und Materialien in nicht geringfügigen Mengen;
10. das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, -buden und Geräten aller Art;
11. das Aufgraben des Straßenkörpers, außer für Instandhaltungsarbeiten und Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung;

12. das Aufstellen von zweckgebundenen Fahrradständern (z. B. vor Verkaufseinrichtungen, Gebäuden, Firmen, Büros, öffentlichen Einrichtungen usw.);
13. das Betreiben von Baustellenzufahrten, Zufahrten zu Lagerplätzen und ähnliche Vorhaben.
14. das Aufstellen von Fahrzeugen, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.

§ 3

Sondernutzungserlaubnis

(1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis des Amtes Unterspreewald, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich, weil eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuholen ist, können Bedingungen und Auflagen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung in diesen Bescheiden festgesetzt werden.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden an Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie einer Änderung ihrer Lage, vermieden wird.

(4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen, sofern eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m sowie ein Sicherheitsstreifen von 0,75 m vom Fahrbahnrand gewährleistet ist;
2. eine Werbeanlage über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss-, Räumungs- und Ausverkäufe sowie Sonderveranstaltungen, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, sofern eine Mindestgehwegbreite von 1 m, ein Sicherheitsstreifen von 0,75 m, sowie eine lichte Höhe von 2,50 m gewährleistet ist und keine feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder der Straßenbefestigung erfolgt;
3. das Aufstellen von Abfallgefäßen und -großbehältern, das Lagern von Brenn- und Baumaterial sowie sonstigen Gegenständen, soweit eine Zeitdauer von 24 Stunden nicht überschritten wird,
4. das Feilbieten von Zeitungen auf Gehwegen, wenn dies ohne Verkaufseinrichtungen geschieht;
5. das Musizieren auf Gehwegen in der Zeit von 10:00 - 20:00 Uhr, soweit es nicht gegen Entgelt erfolgt, nicht gewerblichen Zwecken dient und ohne Verwendung elektroakustischer Schallverstärker geschieht;
6. das Hissen von Fahnen zu offiziellen Anlässen;

(6) Die nach Abs. 5 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder sonstige Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

§ 4

Dauer der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer gewerblicher Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres.

(2) Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Dies kann insbesondere geschehen, um Störungen zu vermeiden und um die Sondernutzung verschiedener Erlaubnisnehmer inhaltlich, zeitlich und räumlich aufeinander abzustimmen.

(3) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen widerrufen werden.

§ 5 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Amt Unterspreewald zu stellen. Soweit zur Klarstellung erforderlich, kann eine Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 6 Gebühren

(1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Dies gilt auch für Sondernutzungen, für welche eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 nicht erforderlich ist und für nicht genehmigte Sondernutzungen. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergleichen die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., beim Verkauf, im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug 1 m². Das gleiche gilt beim Umhertragen und -fahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen, soweit die Gebühr nach Einheiten (m² laufender Meter, nach Tagen, Monaten und Jahren) gemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.

Eine Einheit beginnt mit dem ersten Tag des in der Genehmigung festgelegten Zeitraumes der Sondernutzung.

(3) Für Sondernutzungen, die kulturellen, religiösen, mildtätigen oder politischen Zwecken dienen oder im öffentlichen Interesse erfolgen, kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung abgesehen oder die Gebühr ermäßigt werden.

§ 7 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. der Antragsteller
2. der Erlaubnisnehmer
3. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
2. bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt
2. entgegen § 3 Abs. 3 erteilten Auflagen nicht nachkommt

3. entgegen § 3 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage: Gebührentarif gem. § 6 Abs. 1

Golßen, 18.03.2022

gez. Daniela Maurer gez. Michaela Schudek
Bürgermeisterin Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Golßen

Gebührentarif

Tarif-stelle	Art der Sondernutzung	Gebühr
1.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je m ² Verkehrsfläche	6,00 - 15,00 € pro Monat
2.	Betrieb von Straßenhandelsstellen/ mobile Verkaufswagen je m ² Verkehrsfläche	25,00 € pro Monat
3.	Auslagen, Warenstände, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen je m ² Verkehrsfläche	0,50 - 4,00 € pro Monat
4.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art je m ² Verkehrsfläche soweit von der Straße her verkauft wird, je m ² Verkehrsfläche	2,00 - 6,00 € täglich
5.	Weihnachtsbaumhandel, je m ² Ver- kehrsfläche	0,10 täglich
6.	Aufstellen von Tischen und Sitzgele- genheiten zu gewerblichen Zwecken, je m ² Verkehrsfläche	0,50 - 4,00 € pro Monat
7.	Stände, Verkaufsstellen, Ausschank- stände u. ä. bei Jahrmärkten, Volksfesten und Ausstellungen je m ²	1,00 - 3,00 € täglich
8.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichem Straßenraum, je m ² Verkehrsfläche	4,00 - 8,00 € pro Monat
9.	Das Abstellen von Werbewagen, je m ² Verkehrsfläche	0,50 - 2,00 € täglich
10.	Das Aufstellen von Gefäßen, Containern und Wechselbehältern je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	0,50 - 3,00 € pro Monat
11.	Das Aufstellen Groß- und Abfallbe- hältern, das Lagern von Brenn- und Baumaterialien sowie sonstigen Gegenständen und Materialien in nicht geringfügigen Mengen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	0,50 - 3,00 € wöchentlich
12.	Das Aufstellen von Bauzäunen, Baubü- den und Gerüsten je m ² beanspruchter Verkehrsfläche.	ab der 5. Woche 0,50 - 3,00 € wöchentlich
13.	vorübergehende Werbung unter Werbefläche je m ²	3,00 € pro Monat
14.	vorübergehende Werbung über Werbefläche je m ² Werbefläche	6,00 € pro Monat
15.	Dauerwerbung je m ² Werbefläche	30,00 - 60,00 € jährlich

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebühr
16.	Nutzung der Straße während des Einbaues von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 lfd. m sowie jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je m ² Verkehrsfläche	1,00 - 3,00 € wöchentlich
17.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	1 - 1000,00 € pro Monat

Die Mindestgebühr beträgt 25,00 €.

Für unerlaubte, erlaubnisfähige Sondernutzungen wird die doppelte Gebühr erhoben.

Bruchteile der Wochengebühr werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/7 der Wochengebühr.

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Dahme-Spreewald

Öffentliches Auslegungsverfahren zur Neufassung der Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald

Bekanntmachung der unteren Naturschutzbehörde

Der Landkreis Dahme-Spreewald als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt die Neufassung der Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald entsprechend § 8 Absätze 1 und 3 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG)^[1] in Verbindung mit §§ 22 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)^[2].

Vor Erlass dieser Unterschutzstellungsverordnung ist gemäß 9 Absatz 2 BbgNatSchAG der Verordnungsentwurf über den Zeitraum eines Monats bei der unteren Naturschutzbehörde sowie den Ämtern und amtsfreien Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, auszulegen.

Von der geplanten Unterschutzstellung ist das Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald betroffen. Ausgenommen sind die Geltungsbereiche der aufgrund des § 8 Absatz 2 BbgNatSchAG oder zuvor bestehender Rechtsvorschriften erlassenen Baumschutzsatzungen der Stände, Gemeinden und Ämter.

Der Entwurf der Verordnung wird im Zeitraum vom 01. April 2022 bis 30. April 2022 beim Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Weinbergstraße 1 in 15907 Lübben (Spreewald), Raum 4 während der üblichen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Weiterhin wird der Entwurf ebenfalls im Zeitraum vom 01. April 2022 bis 30. April 2022 im Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, im Bürgerbüro, Raum M 002 während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Dienstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Mittwoch von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Donnerstag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 BbgNatSchAG von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen

zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, müssen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 22 Absatz 3 Satz 3 BNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, längstens jedoch drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die konkreten Räumlichkeiten zur Inaugenscheinnahme des Entwurfstextes zur Neufassung der Baumschutzverordnung bei den Gemeinden, Städten und Ämtern entnehmen Sie bitte der jeweiligen Bekanntmachung der Gebietskörperschaft.

Ich bitte Sie darüber hinaus, die an den auslegenden Verwaltungsstandorten jeweils geltenden Bestimmungen zur Zugangsgewährung zur Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzuhalten.

Landkreis Dahme-Spreewald
 Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde
 Weinbergstraße 1
 15907 Lübben (Spreewald)
 Tel.: 03546 20-2348

^[1] Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28]).

^[2] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Amt Unterspreewald

Amtliche Bekanntmachung

Amt Unterspreewald
 Wahlleiter

Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters der Stadt Golßen gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)

Ich gebe bekannt, dass **Frau Claudia Gutsche**, Stadtverordnete der Stadt Golßen für die „Christlich Demokratische Union Deutschlands“ ihr Mandat auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) zum 28.02.2022 niedergelegt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Golßen festgestellt wurde.

Herr Tobias Freitag hat als Ersatzperson für den Wahlvorschlag „Christlich Demokratische Union Deutschlands“ das Mandat als Stadtverordneter der Stadt Golßen mit Wirkung vom 14.03.2022 angenommen und rückt in die Stadtverordnetenversammlung nach.

Golßen, 17.03.2022

gez. *Graßmann*
 Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Unterspreewald

Trink- und Abwasserverbände

Hinweis auf die Bekanntmachung der 3. und 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) hat am 03.12.2020 die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen, die am 11.12.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde.

Am 05.08.2021 hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen, die am 14.09.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde.

Auf diese Veröffentlichungen wird gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 GKG Bbg i. V. m. § 14 Abs. 1 S. 3 GKG Bbg. hingewiesen.

gez. Schudek

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Jagdgenossenschaften

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Altgolßen/Mahlsdorf

Sehr geehrte Jagdgenossinnen/Jagdgenossen,

Als Eigentümer bejagbarer Grundflächen des Jagdbezirkes Altgolßen/Mahlsdorf, laden wir Sie zur Jahreshauptversammlung unserer Jagdgenossenschaft, am Freitag, den 01. April 2022 um 19.00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus Mahlsdorf herzlich ein.

Tagesordnung:

- 1.0. Begrüßung
- 2.0. Auszahlung des Reinertrages 2021/22 ab 18.30 Uhr
- 3.0. Gemeinsames Essen
- 4.0. Bericht des Vorstandes
- 5.0. Kassen- und Revisionsbericht 2021
- 6.0. Haushaltsplan 2022/23
- 7.0. Bericht der Pächtergemeinschaft
- 8.0. Aussprache zu den Punkten 4-7
- 9.0. Beschlussfassungen
- 9.1. Bestätigung Rechenschafts- und Kassenbericht
- 9.2. Entlastung des Vorstandes
- 9.3. Beschluss Haushaltsplan 2022/23
- 10.0. Sonstiges

gez. Görsch
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft „An der Heide“

15938 Schiebsdorf

Einladung

Am Freitag, dem 08.04.2022, um 18 Uhr, findet unsere diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft im Gasthaus „Waldeslust“ in Schiebsdorf statt.

Zu diesem Anlass sind alle Verpächter herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausführung des Vorstandes zum Haushaltsplan und Pachtjahr 2019/2020 und 2020/2021 und 2021/2022
3. Kassenbericht
4. Ausführungen der Pächtergemeinschaft
5. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers zu den oben genannten Haushaltsjahren
6. Darlegung zum Haushaltsplan 2022/2023 mit Diskussion und Beschlussfassung
7. Diskussionen, Meinungen, Vorschläge ...

Der Jagdvorsteher

Einladung

Die Jagdgenossenschaft Niewitz lädt alle Jagdgenossen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten zur Genossenschaftsversammlung **am 22.04.2022 um 19.00 Uhr** in das Landhaus Niewitz (Dorfstraße 95) ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht des Jagdvorstehers über das Jagdjahr 2021/2022
4. Bericht der Jagdpächter
5. Bericht der Kassenführerin
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
8. Vorstellung, Diskussion und Beschlussfassung zum Haushalt 2022/2023
9. Sonstiges
10. Schlusswort des Jagdvorstehers

Bitte denken Sie daran, dass dem Vorstand bei einem Eigentumswechsel der Grundbuchauszug und eine Bankverbindung für die Auszahlung der Pacht vorzulegen sind. Es sind die am Tag der Sitzung geltenden Corona-Schutzmaßnahmen einzuhalten! Eine kulinarische Kleinigkeit und Getränke stehen zur Verfügung.

gez. Martin Wolf
Jagdvorsteher

EINLADUNG

Alle Jagdgenossen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter der Jagdgenossenschaft Waldow / Brand werden zu der **Jagdgenossenschaftsvollversammlung der Jagdgenossenschaft Waldow / Brand** am 29.04.2022/19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus (DGH) – Waldow eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Beschluss zur Tagesordnung
4. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers / Pachtjahr 2020/21 u.2021/22
5. Kassenbericht/Jahresrechnung 2020/21 u.2021/22
6. Bericht der Rechnungsprüfer / Jahresrechnung 2020/21 u.2021/22
7. Diskussion über die Berichte
8. Entlastung des Jagdvorstandes und Kassenführer für die Jahresrechnung 2020/21 u.2021/22 durch die Genossenschaftsvollversammlung
9. Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes 2022/23 durch Kassenführer
- 9.1 Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2022/23 durch die Genossenschaftsvollversammlung
10. Bericht der Pächtergemeinschaft
 - Abschusserfüllung u.- Plan 2020/21 u.2021/22 (Kopie für Jagdvorstand)
11. Beschlussfassung
 - - Wahl Rechnungsprüfer 2022/2023
 - - Wahl Schriftführer
 - - Abstimmung Pachtvertrag - LZ v. 01.04.2020 - 31.03.2032
 - - Abstimmung – Termin Jagdpachtauszahlung (18.06.2022) Verfahrensweise sowie die Höhe der Pacht €/ha
12. Sonstiges

Wir bitten um Beachtung der derzeit gültigen Coronaschutzmaßnahmen.

gez.: Schneider/KC
Jagdvorsteher